



KREISVERWALTUNG
COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekanntnis



Aufgabenbereich Bauen und Umwelt

Ansprechpartner

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail



Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen BIM-K 0397/2020
(bei Antwort bitte angeben)

Datum 23.07.2021

Bauvorhaben Errichtung einer Windenergieanlage des Types Vestas V150-5.6 MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW, RD von 150 m und NH von 169 m
Ort Dünfus,
Gemarkung Dünfus, Flur: 2, Flurst.: 67

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Dünfus, Flur 2, Flurstück 67.

Genehmigungsbescheid:

- Die beantragte Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von 5,6 MW, in der Gemarkung Dünfus wird wie folgt genehmigt:



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten

Faxnummer Zentrale
02671/61-111
Internet
www.cochem-zell.de

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr



Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine Öffnungszeiten	Mo. bis Mi. 08:00 – 12:30	Do. 08:00 – 12:30 14:00 – 16:30	Fr. 08:00 – 12:30
Bürgerbüro	Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00	Do. 07:30 – 17:00	Fr. 07:30 – 13:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi. 07:30 – 12:30	Do. 07:30 – 16:30	Fr. 07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi. 08:00 – 18:00	Do. 08:00 – 18:00	Fr. 08:00 – 18:00



	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA	Dünfus	2	67	372.654 — 5.564.239

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage ist diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleistung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Abrisskosten insgesamt auf **178.345,30 €** festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich 6 — Untere Immissionsschutzbehörde Endertplatz 2, 56812 Cochem, abzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei dem Fachbereich 6 der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Cochem-Zell im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der

Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

- 2.5.11 Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

2.6 Brandschutz

2.6.1 Nebenbestimmungen

- 2.6.1.1 Die Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.

- 2.6.1.2 Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, sowie das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Types Vestas V150 und V162 einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

2.7.1 Allgemein

- 2.7.1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs der Windkraftanlage ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
- 2.7.1.3 Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor Inbetriebnahme einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windenergieanlage im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.1.4 Die Mitteilungen zu den v. g. drei Punkten sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WKA anzugeben.
- ### 2.7.2 Schall
- 2.7.2.1 Die o.g. beantragte Windkraftanlage vom Typ Vestas V150-5.6 mit STE & RVG und einem Rotordurchmesser von 149 m dürfen entsprechend dem v. g. Schalltechnischen Gutachten Nr. 4508-20-L1 vom 21.04.2020 in der **Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

**WKA 1: NH = 164 m,
Betriebsmodus 0
(5.600 kW)**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose

$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$ [dB(A)]	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

Erläuterung/Hinweise:

L_w : deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

2.7.2.2 Die o.g. beantragte Windkraftanlage vom Typ Vestas V150-5.6 mit STE & RVG und einem Rotordurchmesser von 149 m dürfen entsprechend dem v. g. Schalltechnischen Gutachten Nr. 4508-20-L1 vom 21.04.2020 in der **Nachtzeit (22:00 Uhr- 06:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

**WKA 1: NH = 164 m,
Betriebsmodus SO5
(4.260 kW)**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose

$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
100,7	99,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$ [dB(A)]	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,8	71,6
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,5	73,3

Erläuterung/Hinweise:

L_w : deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

- $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

- 2.7.2.3 Die vorgenannten Emissionsbegrenzung aus Punkt 2.7.2.1 und 2.7.2.2 gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass:

$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 2.7.2.4 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Last-zustände.
- 2.7.2.5 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
- 2.7.2.6 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen.
- Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 2.7.2.7 Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.7.2.8 Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windenergieanlage festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.
- 2.7.2.9 Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass

die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als einer genehmigten Anlage vor Ort erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 2.7.2.10 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 2.7.2.11 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlagen ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlagen in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3 Schatten

- 2.7.3.1 Die beantragte Windkraftanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den betroffenen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

- 2.7.3.2 Vor Inbetriebnahme sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschaltvorrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
- 2.7.3.3 Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträume müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der